

Der Senat

6. Januar 2012

Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft

in der Fassung vom 27. November 2018

Grundlagen des Verfahrens

Erste Stufe: Bewertung einer Leibniz-Einrichtung

- 1. Zuständigkeit
- 2. Mitglieder der Bewertungsgruppe
- 3. Evaluierungsunterlage
- 4. Evaluierungsbesuch
- 5. Bewertungsbericht
- 6. Stellungnahme der Leibniz-Einrichtungen zum Bewertungsbericht
- 7. Sprache
- 8. Informationsangebote für die Leibniz-Einrichtungen

Zweite Stufe: Stellungnahme des Senats zu einer Leibniz-Einrichtung

- 1. Zuständigkeit
- 2. Vorbereitung einer Stellungnahme des Senats zu einer bewerteten Leibniz-Einrichtung im SAE
- 3. Verabschiedung einer Stellungnahme des Senats zu einer bewerteten Leibniz-Einrichtung
- Anlage 1: Kriterien zur Prüfung des Anscheins einer Befangenheit von Mitgliedern einer Bewertungsgruppe
- Anlage 2: Gegenstandsbereiche und Kriterien für die Evaluierung von Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft
- Anlage 3: Muster zur Erstellung einer Evaluierungsunterlage (mit Hinweisen)
- Anlage 4: Fristen im Evaluierungsverfahren

Grundlagen des Verfahrens

١.

Bund und Länder überprüfen turnusmäßig, spätestens nach sieben Jahren, ob die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung der Einrichtungen, die sich in der Leibniz-Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, noch erfüllt sind. Die Überprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer unabhängigen Evaluierung und einer Stellungnahme der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes (vgl. Ausführungsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. vom 27. Oktober 2008 – Ausführungsvereinbarung WGL – AV-WGL).

Die unabhängige Evaluierung verantwortet regelmäßig der Senat der Leibniz-Gemeinschaft. Er steuert das Evaluierungsverfahren und gibt Bund und Ländern Empfehlungen zu den Leibniz-Einrichtungen in Bezug auf die Fortführung der gemeinsamen Förderung (vgl. Satzung der Leibniz-Gemeinschaft).

Die folgenden Grundsätze des Evaluierungsverfahrens hat der Senat am 6. Januar 2012 beschlossen.

П.

Das Verfahren für die regelmäßigen Evaluierungen der Leibniz-Einrichtungen ist in zwei Stufen gegliedert.

Die erste Stufe führt zu einer Bewertung der Leibniz-Einrichtung durch eine Bewertungsgruppe.

Die zweite Stufe führt zu einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme des Senats einschließlich einer Empfehlung an Bund und Länder zur Frage der Fortführung der gemeinsamen Förderung. Grundlage der Stellungnahme des Senats sind die Ergebnisse der ersten Stufe.

Die Beratungen der Bewertungsgruppe und der Gremien der Leibniz-Gemeinschaft sind vertraulich. Die Stellungnahmen des Senats sowie deren Grundlagen (Anlage A der Senatsstellungnahme: Darstellung der Leibniz-Einrichtung, Anlage B: Bewertungsbericht, Anlage C: Stellungnahme der Leibniz-Einrichtung zum Bewertungsbericht) werden veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung sind auch diese Dokumente von den Verfahrensbeteiligten vertraulich zu behandeln.

Erste Stufe: Bewertung einer Leibniz-Einrichtung

1. Zuständigkeit

Die erste Stufe des Verfahrens führt der Senatsausschuss Evaluierung (SAE) des Senats der Leibniz-Gemeinschaft durch.

2. Mitglieder der Bewertungsgruppe

Mitglieder der Bewertungsgruppe sind:

- die vom SAE benannten Vorsitzenden,
- Sachverständige,
- eine Person, die den Bund, und eine Person, die die Länder vertritt.

Die Bewertungsgruppe sollte in der Regel nicht mehr als insgesamt 16 Mitglieder umfassen.

2.1 Vorsitzende der Bewertungsgruppe

Der SAE benennt aus seiner Mitte in der Regel zwei Mitglieder, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz einer Bewertungsgruppe übernehmen. Der SAE achtet darauf, dass regelmäßig ein fachnahes und ein fachfernes Mitglied des Ausschusses am Vorsitz beteiligt sind. Der SAE strebt eine personelle Kontinuität im Vorsitz von Bewertungsgruppen fachlich benachbarter Einrichtungen an.

Die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe benennen die Sachverständigen in der Bewertungsgruppe. Dabei achten sie darauf, dass kein Anschein einer Befangenheit vorliegt, und entscheiden dies insbesondere nach Maßgabe der in Anlage 1 genannten Kriterien. Sie haben außerdem die Aufgabe, die Bewertungsgruppe zu leiten und über den Evaluierungsbesuch im SAE zu berichten.

2.2 Sachverständige

Sachverständige sind in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie einschlägig ausgewiesene Expertinnen und Experten aus anderen Berufsfeldern (z. B. Unternehmen, Verbände, Verwaltungen).

Die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe stützen die Auswahl von Sachverständigen auf die Liste der Sachverständigen der letzten Bewertungsgruppe, auf eigene und ggf. Vorschläge anderer Mitglieder des SAE, auf Vorschläge des Referats Senatsausschuss Evaluierung (Referat Evaluierung) sowie ggf. auf Vorschläge der Einrichtung. Die Geschäftsstelle der DFG wird regelmäßig, ggf. werden weitere Wissenschaftsorganisationen und fachwissenschaftliche Vereinigungen aus dem In- und Ausland bzw. internationale Institutionen um Vorschläge gebeten. Es werden personelle Überschneidungen in Bewertungsgruppen fachlich benachbarter Einrichtungen angestrebt.

Als Sachverständige angefragte Personen werden auf die Kriterien hingewiesen, anhand derer der Anschein einer Befangenheit zu prüfen ist (Anlage 1). Die Geschäftsstelle der DFG wird über die Auswahl der Vorschläge regelmäßig informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Leibniz-Einrichtung hat bei der Auswahl von Sachverständigen in der Bewertungsgruppe folgende Mitwirkungsmöglichkeiten:

- (a) Vor der Auswahl von Sachverständigen durch die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe:
 - Vorschlag einer Liste von Arbeitsgebieten, für die fachliche Kompetenz unter den Sachverständigen vorhanden sein soll,
 - Vorschläge für Sachverständige zu diesen Arbeitsgebieten unter Beachtung der Kriterien zur Prüfung des Anscheins einer Befangenheit (Anlage 1).
- (b) Nach abgeschlossener Auswahl von Sachverständigen durch die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe:
 - Hinweise dazu, ob die Sachverständigen die von der Einrichtung benannten Arbeitsgebiete abdecken,
 - Hinweise dazu, ob aus Sicht der Einrichtung bei Sachverständigen der Anschein einer Befangenheit im Sinne der Kriterien in Anlage 1 besteht.

Soweit die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe und die Leibniz-Einrichtung kein Einverständnis über die Berücksichtigung der Hinweise erreichen, entscheiden die Vorsitzenden des SAE. Sie beteiligen den Evaluierungsbeauftragten des Präsidiums der Leibniz-Gemeinschaft.

2.3 Vertreter von Bund und Ländern

Der Bund wird in den Bewertungsgruppen im Grundsatz durch ein Mitglied des für Forschung zuständigen Bundesministeriums im SAE vertreten. Die in die Bewertungsgruppe entsendete Person ist für die zu evaluierende Einrichtung fachlich nicht zuständig.

Die Länder werden in den Bewertungsgruppen durch ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied im SAE vertreten, das nicht beim Sitzland der zu evaluierenden Einrichtung beschäftigt ist.

3. Evaluierungsunterlage und Darstellung der Leibniz-Einrichtung

Die Leibniz-Einrichtung erstellt eine Evaluierungsunterlage. Diese hat den Zweck, die Bewertungsgruppe über die Arbeit der Einrichtung und ihres Wissenschaftlichen Beirats bzw. Nutzerbeirats seit der vergangenen Evaluierung und über die Perspektiven für die zukünftige Entwicklung zu informieren. Der Senat stellt den Einrichtungen ein verbindliches Muster zur Erstellung einer Evaluierungsunterlage zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Evaluierungsunterlage erstellt das Referat Evaluierung eine Darstellung der Leibniz-Einrichtung. Diese hat den Zweck, SAE und Senat sowie die GWK in einer knappen, nicht bewertenden Form über die Einrichtung zu informieren. Die Darstellung wird auch der Bewertungsgruppe vorgelegt.

Die Darstellung wird im Einverständnis mit der Leibniz-Einrichtung und im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes sowie den Vorsitzenden der Bewertungsgruppe erstellt.

4. Evaluierungsbesuch

Die Bewertungsgruppe besucht die Einrichtung. Der Evaluierungsbesuch hat den Zweck, die Bewertungsgruppe über die Evaluierungsunterlage hinaus über die Leibniz-Einrichtung zu informieren und eine gemeinsam getragene Bewertung zu erarbeiten.

Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe im Benehmen mit der Leibniz-Einrichtung festgelegt. Bei einem Evaluierungsbesuch werden die folgenden Bestandteile regelmäßig vorgesehen:

- (a) ein Vorgespräch der Bewertungsgruppe, in der insbesondere Sinn und Zweck des Evaluierungsverfahrens erläutert werden.
- (b) eine Präsentation der Leibniz-Einrichtung in ihrer Gesamtheit und eine Vorstellung der Teilbereiche der Einrichtung (etwa im Rahmen einer Postersession oder eines Rundgangs durch die Einrichtung).
- (c) Gespräche der Bewertungsgruppe mit der Leitung der Einrichtung sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung ohne Leitungspersonal.
- (d) ein Gespräch mit einem Mitglied des Beirats und, soweit an der Einrichtung bestehend, des Nutzerbeirats. Soweit möglich sollen die Beiräte mindestens durch ihre Vorsitzenden vertreten werden. Den Beiräten steht es offen, an den institutsöffentlichen Teilen des Evaluierungsbesuchs teilzunehmen.
- (e) ein Gespräch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Kooperationspartnern der Einrichtung. Die Leibniz-Einrichtung wird um Vorschläge gebeten. Dabei sollen die Rektorinnen oder Rektoren bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulen berücksichtigt werden, mit denen gemeinsame Berufungen stattfinden. Die Entscheidung über die Einladung der Kooperationspartner erfolgt im Einverständnis zwischen Leibniz-Einrichtung und den Vorsitzenden der Bewertungsgruppe.

Die Bewertungsgruppe erarbeitet in Klausursitzungen eine Bewertung der Einrichtung anhand der Kriterien nach Anlage 3.

Zu den Evaluierungsbesuchen werden Gäste der Bewertungsgruppe eingeladen. Sie können am Evaluierungsbesuch mit Ausnahme der Klausursitzungen teilnehmen. Gäste sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes (diese sind in der Regel Mitglieder des Aufsichtsgremiums der Einrichtung), des Büros der GWK und der Leibniz-Gemeinschaft, in der Regel die Sprecherin oder der Sprecher der zuständigen Sektion.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Leibniz-Gemeinschaft nimmt vor der abschließenden Klausursitzung der Bewertungsgruppe dazu Stellung, ob aus ihrer oder seiner Sicht der Evaluierungsbesuch fair und diesen Grundsätzen entsprechend abgelaufen ist.

Soweit die Vertreterin bzw. der Vertreter der Leibniz-Gemeinschaft oder die Leibniz-Einrichtung bezweifelt, dass der Evaluierungsbesuch fair und diesen Grundsätzen entsprechend abgelaufen ist, entscheidet der SAE über die Berücksichtigung der Einwände. Er setzt sich dabei mit der bzw. dem Evaluierungsbeauftragten des Präsidiums der Leibniz-Gemeinschaft ins Benehmen.

5. Bewertungsbericht

Die Einschätzungen der Bewertungsgruppe werden in einem Bewertungsbericht zusammengefasst. Der Bewertungsbericht enthält keine Empfehlung zur Frage der Fortführung der gemeinsamen Förderung der Leibniz-Einrichtung.

Das Referat Evaluierung entwirft den Bewertungsbericht auf der Grundlage der Ergebnisse des Evaluierungsbesuchs. Nach Prüfung und Zustimmung der Vorsitzenden wird der Entwurf allen weiteren Mitgliedern der Bewertungsgruppe mit der Bitte um Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Nach Zustimmung aller Mitglieder der Bewertungsgruppe kann der Bericht nicht mehr verändert werden.

Falls die Bewertungsgruppe, ggf. auch nach Moderation durch die Vorsitzenden des SAE, kein Einverständnis über einen Bewertungsbericht erzielt, werden im Bericht Bewertungen gesondert wiedergegeben, die von der mehrheitlich in der Bewertungsgruppe vertretenen Meinung abweichen.

6. Stellungnahme der Leibniz-Einrichtung zum Bewertungsbericht

Der abschließend in der Bewertungsgruppe abgestimmte Bewertungsbericht wird der Leitung der Leibniz-Einrichtung, den zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes sowie den Vorsitzenden des SAE und des Senats zugesandt. Die Leitung kann den Bewertungsbericht den Gremien der Einrichtung vorlegen. Dadurch werden auch die Mitglieder dieser Gremien Verfahrensbeteiligte und sind an die Vertraulichkeit gebunden, die bis zur Veröffentlichung der Senatsstellungnahme gilt.

Zum Bewertungsbericht kann die Leibniz-Einrichtung Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Einrichtung wird dem SAE und dem Senat gemeinsam mit der Darstellung und dem Bewertungsbericht vorgelegt.

Falls eine Leibniz-Einrichtung durch den Bewertungsbericht die hier definierten Grundsätze des Verfahrens verletzt oder einen erheblichen Mangel bei der Darlegung eines Sachverhalts im Bewertungsbericht sieht, kann sie bei den Vorsitzenden des SAE eine erneute Befassung der Bewertungsgruppe mit dem Bewertungsbericht beantragen.

Die Vorsitzenden des SAE entscheiden gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bewertungsgruppe und der bzw. dem Evaluierungsbeauftragten des Präsidiums der Leibniz-Gemeinschaft darüber, ob der Antrag zulässig und ggf. ob er begründet ist. Die bzw. der Evaluierungsbeauftragte erhält die erforderliche Einsicht in die Evaluierungsunterlagen des SAE. Falls sich die Vorsitzenden des Senatsausschusses, die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe und der Evaluierungsbeauftragte nicht einigen, entscheidet der SAE über den Antrag der Leibniz-Einrichtung.

Falls ein Antrag begründet ist, wird der Bewertungsbericht erneut mit der Bewertungsgruppe abgestimmt. Zu dem erneut abschließend abgestimmten Bewertungsbericht kann die Einrichtung erneut und abschließend Stellung nehmen. Auch in dem Fall, dass der Antrag nicht zulässig oder begründet ist, kann die Einrichtung sich erneut und abschließend äußern.

7. Sprache

Die erste Stufe des Evaluierungsverfahrens wird in der Regel deutschsprachig durchgeführt. Im Einverständnis zwischen Einrichtung und Vorsitzenden der Bewertungsgruppe kann festgelegt werden, dass sie auf Englisch durchgeführt wird.

8. Informationsangebote für die Leibniz-Einrichtungen

Das Referat Evaluierung bietet einer zu evaluierenden Leibniz-Einrichtung im Vorfeld der Evaluierung ein Gespräch an, um über Verfahrensfragen zu informieren. Zur inhaltlichen Gestaltung der Evaluierung kann die Leibniz-Einrichtung sich durch die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft beraten lassen.

Zweite Stufe: Stellungnahme des Senats zu einer Leibniz-Einrichtung

1. Zuständigkeit

Die zweite Stufe des Verfahrens führt der Senat durch. Seine Beschlüsse bereitet der SAE vor.

2. Vorbereitung einer Stellungnahme des Senats zu einer bewerteten Leibniz-Einrichtung durch den SAE

Der SAE erarbeitet einen Vorschlag für eine wissenschaftspolitische Stellungnahme des Senats zu einer bewerteten Leibniz-Einrichtung. Die Vorsitzenden der Bewertungsgruppe bringen einen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Senatsausschusses abgestimmten Entwurf für diesen Vorschlag im SAE ein.

Grundlage für den Vorschlag des SAE für eine Stellungnahme des Senats sind die Darstellung der Leibniz-Einrichtung, der Bewertungsbericht und ggf. eine Stellungnahme der Einrichtung zum Bewertungsbericht.

Grundlage ist außerdem ein mündlicher Bericht der Vorsitzenden der Bewertungsgruppe sowie eine Anhörung der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes im SAE.

3. Verabschiedung einer Stellungnahme des Senats zu einer bewerteten Leibniz-Einrichtung

Der Senat berät und verabschiedet eine wissenschaftspolitische Stellungnahme zu einer bewerteten Leibniz-Einrichtung. Er geht in der Stellungnahme darauf ein, ob bei im Grundsatz positiv beurteilten Einrichtungen ggf. einzelne Teilbereiche nicht mehr Gegenstand der gemeinsamen Förderung bleiben sollten.

Grundlage für die Beratungen im Senat ist der Vorschlag des SAE für eine Senatsstellungnahme einschließlich der Anlagen A: Darstellung, B: Bewertungsbericht und ggf. C: Stellungnahme der Einrichtung zum Bewertungsbericht.

Zu den Beratungen zieht der Senat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des SAE hinzu.

Eine Senatsstellungnahme enthält insbesondere eine Empfehlung zur Frage der Fortführung der gemeinsamen Förderung durch Bund und Länder. Der Senat unterscheidet dabei folgende Grundsituationen:

- Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft empfiehlt Bund und Ländern, die Einrichtung weiterhin gemeinsam zu fördern.
- Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft empfiehlt Bund und Ländern, die Einrichtung weiterhin gemeinsam zu fördern.
 - Der Senat bittet die Einrichtung (oder den Wissenschaftlichen Beirat bzw. Nutzerbeirat oder das Aufsichtsgremium) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt um die Vorlage eines Berichts zur Umsetzung von Empfehlungen. Soweit es sich dann als notwendig erweist, wird der Senat Bund und Ländern empfehlen, die nächste Überprüfung der Fördervoraussetzungen zeitlich vorzuziehen.
- Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft empfiehlt Bund und Ländern, die Einrichtung weiterhin gemeinsam zu fördern.
 - Der Senat empfiehlt ferner, die nächste Überprüfung der Fördervoraussetzungen vor Ablauf von sieben Jahren, nach einem angemessenen, im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraum, vorzusehen.
- Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft empfiehlt Bund und Ländern, die Einrichtung zukünftig nicht mehr gemeinsam zu fördern.